

19.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/11041 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)
- Drucksache 13/10246 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.07.98

Erster Durchgang: Drs. 58/98

**Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ein Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes können ihre Verfügungsberechtigung nach Satz 1 sowie die Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 3 durch Vereinbarung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der ihr, ihm oder der Bundesrepublik Deutschland die Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Mit der Übertragung der Verfügungsberechtigung übernimmt die Kapitalgesellschaft die durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten des in Satz 4 genannten Verfügungsberechtigten."

2. § 3c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Hand der Treuhandanstalt" die Wörter "oder der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "und anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort "Sicherheit" die Wörter "nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung" eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

b) In Absatz 7 Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter "Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415) geändert worden ist" durch die Wörter "Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

c) In Absatz 7a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

d) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums schriftlich geltend gemacht worden sind, jedoch nicht vor dem 1. August 1999.“

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Absatzes 2" die Wörter "oder des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Geldbeträge in Reichsmark sind im Verhältnis 20 zu 1, Geldbeträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen."

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen kann hierüber einen gesonderten Bescheid erlassen.“

- ee) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Antrag auf Erstattung kann vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückübertragung gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats)."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "nach" durch die Wörter "im Falle der" ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Auf Antrag des Berechtigten wird über die Rückübertragung des Vermögenswertes gesondert vorab entschieden, wenn der Berechtigte für einen von dem zuständigen Amt festzusetzenden Betrag in Höhe der voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet

hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

- d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- e) In Absatz 3a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

- f) In Absatz 3b Satz 1 werden

aa) nach dem Wort "Absatz" die Angabe "1 oder" eingefügt und

bb) der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt "wenn der vom Verfügungsberechtigten oder demjenigen, von dem er seine Rechte ableitet, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums gezahlte Kaufpreis oder die dem Berechtigten aus Anlaß des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossene Gegenleistung oder Entschädigung in Reichsmark geleistet wurde."

g) Absatz 3c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 2 bis 6" durch die Angabe "Satz 2, 3, 5 und 6" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag auf Entschädigung kann vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden (Ausschlußfrist)."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei staatlich verwalteten Unternehmen gehen die Gesellschafterrechte oder das Unternehmensvermögen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 1a Satz 4 mit dem Verzicht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Sie haftet nur mit dem übergegangenen Unternehmensvermögen. Erzielt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben einen Verwertungserlös, so gibt sie diesen an den Entschädigungsfonds heraus."

7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "3" ersetzt.

8. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Berechtigte tritt in dem Umfang, in dem das Grundpfandrecht von ihm zu übernehmen ist, an die Stelle des Schuldners der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung."

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 417 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Soweit der Berechtigte die Schuld nicht nach Satz 2 zu übernehmen hat, erlischt die Forderung, wenn sie durch den staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung zu Lasten einer natürlichen Person begründet worden ist. In diesem Falle erlischt auch der bereits entstandene Zinsanspruch."

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "dinglichen Rechte" die Wörter und die Angabe "vorbehaltlich des Absatzes 7" eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der An-

spruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen. Der Begünstigte informiert die zuständige Behörde umgehend über den Eingang der ihm vom Berechtigten geleisteten Zahlung."

10. § 18a wird wie folgt gefaßt:

"§ 18a

Rückübertragung des Grundstücks

"Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Berechtigten über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

1. der Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle (§ 1 der Hinterlegungs-

ordnung), in dessen Bezirk das entscheidende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seinen Sitz hat, unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt oder

2. in den Fällen des § 18 Abs. 7 der Begünstigte befriedigt worden ist oder
3. der Berechtigte für den Ablösebetrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablassverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

11. In § 18b Abs. 4 wird das Wort "herauszugeben" durch die Wörter "von Amts wegen abzuführen" ersetzt.

12. In § 20 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

"(7a) Steht das Vorkaufsrecht mehreren Nutzern gemeinschaftlich zu, gilt der Verkauf eines Grundstücksteils an den Nutzer, dem dieser Grundstücksteil zur alleinigen Nutzung überlassen ist, für die übrigen Nutzer nicht als Vorkaufsfall. Mit dem Erwerb des Eigentums erlischt das Vorkaufsrecht an der erworbenen Fläche."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für

Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen."

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein solches Amt kann auch für mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben der unteren Landesbehörden nach § 28 Abs. 2 auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurden."

15. Die Überschrift des § 25 wird wie folgt gefaßt:

„Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort

"weisungsunabhängig" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz entscheidet das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

17. § 27 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, übermittelt es dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4. Das Ausgleichsamt darf die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwenden. Weitere zu diesem Zweck erforderliche Angaben sind auf Ersuchen des Ausgleichsamtes ebenfalls zu übermitteln. § 32 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß noch offene Forderungen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf ein Grundstück bestehen, das nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes lastenfrei zurückübertragen wurde oder wird, unterrichtet es die für die Abwicklung dieser Forderungen zuständige Kreditanstalt für Wiederaufbau über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist verpflichtet, dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Re-

gelung offener Vermögensfragen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erforderlich ist."

18. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "unterliegen" die Wörter "oder bis zu ihrer Übertragung nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes unterlagen" eingefügt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die in Satz 1 genannten Vermögenswerte nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden sind."

19. In § 30a Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern "getreten sind" ein Komma und die Wörter "sowie auf Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind" eingefügt.

20. In § 31 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

"(1d) In den Fällen des Übergangs von Rechtstiteln nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Rechtstat-sachen, die den Entscheidungen in dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 zugrunde gelegt worden sind."

21. Die Überschrift vor § 32 wird gestrichen.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift "Beabsichtigte Entscheidung, Auskunft".
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Liegt der Behörde eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, hat sie dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift der beab-

sichtigten Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen."

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3."

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift "Entscheidung".
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Übermittelt das Ausgleichsamt der Behörde innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung einen Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes, stellt die Behörde diesen zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu."

24. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Fälligkeit, Verzinsung

- (1) Durch die Behörde festgesetzte Zahlungsansprüche sind einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig. Steht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zu und wird die Rückübertragung nicht angefochten, tritt die Fälligkeit abweichend von Satz 1 zwei Monate nach

Zustellung der Entscheidung ein.

(2) Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird ein Zahlungsanspruch des Entschädigungsfonds nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, ist er mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen."

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über, wenn

1. die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und
2. der Berechtigte die nach den §§ 7 und 7a festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt oder
3. hierfür Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet sowie
4. die nach § 349 Abs. 3a oder 3b des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht hat."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 18a bleibt unberührt. Ist an den Berechtigten ein Grundstück oder Gebäude herauszugeben, so kann die Sicherheit auch durch eine vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu begründende Sicherungshypothek in Höhe des festgesetzten Betrages nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung des Eigentums an rangbereiter Stelle erbracht werden, wenn nicht der Berechtigte zuvor Sicherheit auf andere Weise leistet. Die Sicherungshypothek kann mit einer Frist von drei Monaten ab Bestandskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch gekündigt werden. Die Kündigung durch den Entschädigungsfonds erfolgt durch Bescheid. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des achten Buches der Zivilprozeßordnung statt."

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Gebühren für das Grundbuchverfahren in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen werden nicht erhoben."

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Im Falle des § 26 Abs. 3 ist der Widerspruch dem Landesamt zuzuleiten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwer enthält.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes, die in gemäß § 23 Abs. 2 auf das Landesamt übertragenen Verfahren ergangen sind.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gerichtliches Verfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ gestrichen und nach der Angabe „§ 80 Abs. 5“ die Angabe „und 7 sowie § 80a“ eingefügt.

28. § 38a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung ist das Bundesverwaltungsgericht.“

29. In § 40 wird die Angabe „nach § 16 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „nach den §§ 7, 7a, 16 Abs. 5 bis 9“ ersetzt.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, die zwischen dem 1. Dezember 1997 und dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgegeben wurden, sind als fristgerecht zu behandeln.

(3) § 33a Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 5 finden auf Rechtsbehelfsverfahren, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „nach dem 31. März 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Elften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Organisation und Zuständigkeit".

3. § 308 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Außenstellen eingerichtet werden. Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich."

4. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aufgaben eines Landesausgleichsamtes können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

5. Dem § 312 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes kann entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

6. § 326 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 das zuständig gewordene Ausgleichsamt oder Lastenausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig.“

7. § 336 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes" eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 können die Länder regeln, daß Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes eingelegt werden können.“

8. § 337a wird aufgehoben.

9. In § 338 werden nach dem Wort "Be-

schwerdeausschusses" die Wörter "sowie den Bescheid des Landesausgleichsamtes, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.

10. In § 340 Abs. 2 werden nach dem Wort "Leistungsbescheide" die Wörter "sowie Bescheide nach § 349 Abs. 3a bis 3c" eingefügt.

11. § 345 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes sowie in den Fällen des § 336 Abs. 4 des Landesausgleichsamtes" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Beschwerdeausschusses" die Wörter "oder den Bescheid des Landesausgleichsamtes oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.

12. § 349 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:

"(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der

Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Ausgleichsfonds tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.

(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, die die Rückgabe eines einzelkaufmännischen oder eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung, das nur einen Inhaber hatte, beantragt haben, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3a und 3b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die

Sicherheit nach Absatz 3a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht dem Anspruch des Berechtigten vor.

(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

- b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „oder weitere Erben“ die Wörter „sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes

Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt gefaßt:

"Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist die Kraftlosigkeit durch bankübliche Lochung kenntlich zu machen."

Artikel 4
Änderung der Hypothekenablöse-
verordnung

Die Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "in den Fällen des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes" eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Veräußert der Verfügungsrechte ein ehemals volkseigenes Grundstück und steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen der Verkaufserlös oder ein Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks zu, so stellt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Berechtigten dessen Berechtigung fest und setzt die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge fest. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Der Veräußerungserlös oder der Verkehrswert darf erst dann an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn die Fest-

stellung seiner Berechtigung unanfechtbar ist und die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt sind oder hierfür Sicherheit geleistet sowie die nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht worden ist. Dem Verfügungsberechtigten ist durch Bescheid aufzugeben,

1. aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert einen Betrag in Höhe des unanfechtbar festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der nach § 18a des Vermögensgesetzes zuständigen Stelle unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen oder in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen,
2. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert einen unanfechtbar festgesetzten Wertausgleich an den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 5 des Vermögensgesetzes abzuführen,
3. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert eine unanfechtbar festgesetzte Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a des Vermögensgesetzes an den Gläubiger herauszugeben,
4. einen verbleibenden Restbetrag an den Berechtigten herauszugeben, soweit dieser nicht als Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes zu verwenden ist.

Hat der Berechtigte die Festsetzung eines Zahlungsbetrages angefochten, gibt die Behörde dem Verfügungsberechtigten auf, für den festgesetzten Betrag im Namen des Berechtigten aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert Sicherheit zu leisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33a Abs. 2 des Vermögensgesetzes."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird ein ehemals volkseigenes Grundstück nach § 21 oder § 21b des Investitionsvorranggesetzes an den Berechtigten zurückübertragen, sind in dem Bescheid, in dem seine Berechtigung festgestellt wird, die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge festzusetzen. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Wird in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festgestellt, daß der Anmelder nicht der Berechtigte war, so ist dem Anmelder entsprechend Absatz 1 Satz 4 die Zahlung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge aus dem zu zahlenden Kaufpreis aufzugeben, wenn ein anderer Anmelder berechtigt ist; Absatz 1 Satz 5 sowie § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Hinterlegung des Ablösebetrages" durch die Wörter "Zahlung oder Hinterlegung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Reicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 der verbleibende Betrag nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus, gehen die Ansprüche des Entschädigungsfonds denen des Ausgleichsfonds und die Ansprüche des Ausgleichsfonds den übrigen Ansprüchen vor; die übrigen Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge erfüllt. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2. Ist der nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 zu leistende Ablösebetrag höher als der Kaufpreis oder der Verkehrswert, sind die Begünstigten nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen. Die Ansprüche in Ansehung des hinterlegten Betrages richten sich nach § 18b des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung. Reicht der hinterlegte Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, sind diese nach der

Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen; die in § 18b des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche des Entschädigungsfonds und des Begünstigten gehen denen des Berechtigten vor."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "gemäß § 18a Satz 2" durch die Wörter "nach den Vorschriften" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Sicherheit ist in Höhe des in der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Betrages zu leisten."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 7
Hinterlegung**

Leistet der Berechtigte für einen festgesetzten Betrag Sicherheit durch Hinterlegung, kann er die Differenz zwischen dem hinterlegten und dem bestandskräftig festgesetzten Betrag von der Hinterlegungsstelle herausverlangen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Sicherheit durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kredit-

institutes ist dadurch zu leisten, daß sich das Kreditinstitut gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unwiderruflich dazu verpflichtet, auf erstes Anfordern des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen einen Betrag bis zu der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 18a dieses Gesetzes im Namen des Berechtigten unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen,

2. in den Fällen der §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Festsetzung eines Betrages unanfechtbar geworden, fordert das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Berechtigten auf, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Hinterlegung oder die Zahlung nachzuweisen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Hinterlegung" die Wörter "oder Zahlung" eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt tritt."

6. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Rechtserwerb des Veräußerers nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erfolgt und in das Grundbuch eingetragen worden ist.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf eine oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zu konzentrieren oder auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen zu bestimmende Stelle übertragen.“

Artikel 6

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 231 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

**Übergang volkseigener Forderungen,
Grundpfandrechte und Verbindlichkei-
ten auf Kreditinstitute**

(1) Ein volkseigenes oder genossen-
schaftliches Kreditinstitut, das die
Geschäfte eines solchen Kreditinsti-
tuts fortführende Kreditinstitut oder
das Nachfolgeinstitut ist spätestens
mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Gläubi-
ger der volkseigenen Forderungen
und Grundpfandrechte geworden, die
am 30. Juni 1990 in seiner Rechts-
trägerschaft standen oder von ihm
verwaltet wurden. Das Kreditinstitut
wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990
Schuldner der von ihm verwalteten
volkseigenen Verbindlichkeiten.
Gläubiger der von dem Kreditinstitut
für den Staatshaushalt der Deutschen
Demokratischen Republik treuhände-
risch verwalteten Forderungen und
Grundpfandrechte ist mit Wirkung
vom 3. Oktober 1990 der Bund gewor-
den; er verwaltet sie treuhänderisch
nach Maßgabe des Artikels 22 des
Einigungsvertrages. Auf die für die
Sozialversicherung treuhänderisch
verwalteten Forderungen und Grund-
pfandrechte sind Anlage I Kapitel VIII
Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3
Abs. 2 des Einigungsvertrages vom
31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,
1042) und die Bestimmungen des Ge-
setzes zur Regelung von Vermögens-
fragen der Sozialversicherung im Bel-
trittsgebiet vom 20. Dezember 1991
(BGBl. I S. 2313) anzuwenden. An-

sprüche auf Rückübertragung nach
den Regelungen über die Zuordnung
von Volkseigentum und Ansprüche
nach dem Vermögensgesetz bleiben
unberührt.

(2) Rechtshandlungen, die ein Kredit-
institut oder ein anderer nach Absatz
1 möglicher Berechtigter in Ansehung
der Forderung, des Grundpfandrech-
tes oder der Verbindlichkeit vorge-
nommen hat, gelten als Rechtshand-
lungen desjenigen, dem die Forde-
rung, das Grundpfandrecht oder die
Verbindlichkeit nach Absatz 1 zusteht.

(3) Zum Nachweis, wer nach Absatz 1
Inhaber eines Grundpfandrechtes
oder Gläubiger einer Forderung ge-
worden ist, genügt im gerichtlichen
Verfahren auch nach der Grundbuch-
ordnung eine mit Unterschrift und
Siegel versehene Bescheinigung der
Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die
Kreditanstalt für Wiederaufbau kann
die Befugnis zur Erteilung der Be-
scheinigung nach Satz 1 auf die Spar-
kassen für ihren jeweiligen Ge-
schäftsbereich übertragen. Die nach
Satz 1 oder Satz 2 befugte Stelle kann
auch den Übergang des Grundpfand-
rechts oder der Forderung auf sich
selbst feststellen. In den Fällen des
Absatzes 1 Satz 3 bedarf es neben der
in den Sätzen 1 bis 3 genannten Be-
scheinigung eines Zuordnungsbe-
scheides nicht. § 105 Abs. 1 Nr. 6 der
Grundbuchverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24. Januar
1995 (BGBl. I S. 114) bleibt unbe-
rührt."

2. In Artikel 233 § 2a Abs. 9 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

(2) Nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Die in § 9 sowie in den §§ 1 und 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung bezeichneten Anlagen stehen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit. Befinden sich die Anlagen mehrerer Inhaber von Dienstbarkeiten in einem begehbaren unterirdischen Kanal oder einer vergleichbaren Anlage (Leitungssammelkanal), so steht das Eigentum an dieser Anlage zu gleichen Teilen in Miteigentum sämtlicher Inhaber dieser Dienstbarkeiten. Soweit ein Teil des Leitungssammelkanals fest verbunden ist mit einem Gebäude, an dem selbständiges Gebäudeeigentum besteht, gilt dieser Teil als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes; besteht kein selbständiges Gebäudeeigentum, gilt dieser Teil des Leitungssammelkanals als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 haften die Inhaber der Dienstbarkeit für ihre Verpflichtungen aus den §§ 1004 und

1020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesamtschuldner. § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß eine Beseitigung erst nach Erlöschen der letzten Dienstbarkeit verlangt werden kann.

(3) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] getroffene Vereinbarungen sowie vor diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsene Urteile bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Abs. 2 sinngemäß."

(3) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert :

1. Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

**Erfüllung steckengebliebener
Entschädigungen**

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt worden, so richtet sich dieser gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertra-

ges unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Ist vor dem 3. Oktober 1990 für den enteigneten Vermögenswert nachweislich eine Gegenleistung an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden, ist der Entschädigungsfonds der Schuldner.

(2) Für den in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Anspruch gilt die Umstellung auf Deutsche Mark im Verhältnis 2 zu 1. Der Anspruch ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen.

(3) Über Ansprüche nach Absatz 1 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Örtlich zuständig ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der enteignete Vermögenswert belegen ist. Ist das Verfahren nach dem Vermögensgesetz auf Rückübertragung des Vermögenswertes bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig.

(4) Anträge auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen können bis spätestens 31. Dezember 1999 gestellt werden (Ausschlußfrist). Ein Antrag nach dem Vermögensgesetz auf Rückübertragung des enteigneten Vermögenswertes, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, gilt zugleich als Antrag nach dieser Vorschrift.

(5) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Abschnitte V und VI des Vermögensgesetzes entsprechend. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht am Sitz des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig bei Entscheidungen der anderen Behörden des Bundes mit Sitz in Berlin, auf die die Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 7 Abs. 6 übertragen worden ist.“

Artikel 7

Neufassung des Vermögensgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Hypothekenablöseverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.06.98

R

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)** - Drucksachen 13/10246, 13/11041 - die nachstehende Entschließung in Drucksache 13/11041 - Buchstabe g der Beschlußempfehlung - angenommen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1999 einen Bericht über die Wirkungen der Nutzungsentgeltverordnung sowie zu notwendigen Änderungen vorzulegen.“

10.07.98**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)**

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Ersetzung von Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1 VermBerG (§ 1c VZOG - Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen) durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 1c VZOG - neu -) und Einfügung von Artikel 2 (§ 6 Abs. 3a ZOergG) des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Zuordnungsrechts (BR-Drucks. 979/97 - Beschluß -; BT-Drucks. 13/9719).

Begründung:

Der Bundesrat hat mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf die Erfüllung der offen gebliebenen Entschädigungsverbindlichkeiten aus dem Staatshaushalt der DDR nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Erblastentilgungsfonds getragen wird. Er hat darüber hinaus in dem vorbezeichneten Gesetzentwurf vorgeschlagen, die zuordnungswidrigen Privatisierungen durch die Treuhandanstalt wirtschaftlich zugunsten der Zuordnungsberechtigten auszugleichen.

Die vom Bundestag beschlossene Regelung zur Erfüllung "steckengebliebener" Entschädigungen führt demgegenüber zu willkürlichen Ergebnissen. Sie ist zudem praxisfern und bürgerunfreundlich, da die Beteiligten nicht wissen können, welche Leistungen zwischen zentralen und örtlichen Trägern der Staatsverwaltung sowie volkseigenen Betrieben im Hinblick auf die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Entschädigungsleistung ausgetauscht oder angerechnet wurden.

Zwischen den Problemen der steckengebliebenen Entschädigungen und der zuordnungswidrigen Privatisierungen kommunalen Grund und Bodens besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Einer separaten, die Position der Länder nicht berücksichtigende Regelung der steckengebliebenen Entschädigungen kann daher nicht zugestimmt werden. Diese offenen vermögensrechtlichen Fragen bedürfen einer in den Einzelheiten abgestimmten und ausgewogenen Gesamtlösung, wie sie der Bundesrat in dem genannten Gesetzentwurf bereits vorgeschlagen hat.

2. Verlängerung des Moratoriums zur Nutzung von privaten Grundstücken durch öffentliche Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 VermBerG (Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB) um einen angemessenen Zeitraum, jedenfalls um mehr als 2 Jahre.

Begründung:

Das Problem des rückständigen Grunderwerbs bei einer öffentlich-rechtlichen, das Privateigentum an Grundstücken überlagernden Sachherrschaft ist von den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgenommen und einer gesonderten gesetzlichen Regelung bis zum Ablauf des Nutzungsmoratoriums des Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB am 31. Dezember 1998 vorbehalten worden. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist allerdings in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten. Die dadurch erforderliche Verlängerung des Nutzungsmoratoriums des Artikels 233 § 2a Abs. 9 EGBGB um - wie vom Bundestag vorgesehen - lediglich zwei Jahre ist jedoch nicht ausreichend.